

schützt  
einfach.



Informationsblatt für  
Ärztinnen und Ärzte mit Ordination

# Öffentliches Impfprogramm Influenza (ÖIP)

August 2024

Im Herbst 2024 geht das „Öffentliche Impfprogramm Influenza“ in die mittlerweile zweite Runde. Dieses Impfprogramm ist ein gemeinsames Angebot von Bund, Ländern und Sozialversicherung. Ziel ist es, die Durchimpfungsrate bei Influenza zu erhöhen und insbesondere Risikogruppen besser als bisher zu erreichen.

Die Ärztinnen und Ärzte sind dabei unsere zentralen Partnerinnen und Partner. Wir danken allen

Ordinationsteams für die Beteiligung am Impfprogramm!

Alle Informationen für Ihre Ordination finden Sie auf den folgenden Seiten.

**MEHR** Infos unter  
[www.gesundheitskasse.at/influenza](http://www.gesundheitskasse.at/influenza)



**Mehr Infos**

## 1 Das Wichtigste in Kürze

### Wer kann geimpft werden?

- Alle Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben - unabhängig von ihrem Krankenversicherungsstatus.

### Welche impfberechtigten niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte können am „Öffentlichen Impfprogramm Influenza“ teilnehmen?

- Vertragsärztinnen und Vertragsärzte
- Wahlärztinnen und Wahlärzte

Ausgenommen sind Zahnärztinnen und Zahnärzte.

### In welchen Impfsettings können niedergelassene Ärztinnen und Ärzte impfen?

- in Ordinationen
- im Rahmen von Hausbesuchen
- in Betrieben (bitte beachten Sie dazu die speziellen Konditionen für betriebliche Impfungen)
- in Alters- und Pflegeheimen
- in stationären oder teilstationären Einrichtungen wie z. B. in Kur- und Reha-Anstalten, Tagesstrukturen und Wohnheimen für Menschen mit Beeinträchtigung.

### Wie hoch ist das Impfhonorar und wie wird es abgerechnet?

Das Impfhonorar beträgt EUR 15,-.

**Es ist kein Selbstbehalt einzuheben.**

- Sie rechnen das Impfhonorar mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger bzw. der zuständigen Krankenfürsorgeanstalt auf dem jeweils üblichen Weg ab.
- Nicht immer besteht eine elektronische Abrechnungsmöglichkeit, etwa bei manchen Krankenfürsorgeanstalten (KFA) oder bei Wahlärztinnen und Wahlärzten ohne e-card-Anbindung. Für diese Fälle wird es wie schon im Vorjahr die Möglichkeit der Sammelabrechnung geben. Das Formular dafür finden Sie ab Herbst unter [gesundheitskasse.at/influenza](http://gesundheitskasse.at/influenza).

Bitte beachten Sie: Für Impfungen in Betrieben gelten eigene Konditionen.

Siehe Infos an anderer Stelle in diesem Manual bzw. unter [www.gesundheitskasse.at/influenza](http://www.gesundheitskasse.at/influenza).

## 2 Impfstoffe - Bestellung und Zustellung

### Welche Impfstoffe sind im Rahmen des „Öffentlichen Impfprogramms Influenza“ verfügbar?

- FLUENZ (nasaler Lebendimpfstoff): für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- INFLUVAC TETRA: für alle Altersgruppen ab vollendetem 6. Lebensmonat: inaktivierter tetravalenter Impfstoff (mit Kanülen)
- FLUAD TETRA (adjuvantiert): für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (mit Kanülen)

Aktuelle Impfeempfehlungen finden Sie im „Impfplan Österreich“ unter [www.sozialministerium.at/impfplan](http://www.sozialministerium.at/impfplan).

### Wie bestelle ich für meine Ordination Impfstoffe aus dem „Öffentlichen Impfprogramm Influenza“?

Die Bestellung von Impfstoffen erfolgt ausschließlich über den e-Impfshop der Bundesbeschaffung GmbH (BBG), den viele Ordinationen schon vom COVID-19-Impfprogramm kennen. Dafür ist ein Nutzerkonto notwendig, das auf den Namen der Ärztin bzw. des Arztes läuft.

### Ich habe noch kein Nutzerkonto für den e-Impfshop. Was ist zu tun?

- Sie legen als Ärztin bzw. Arzt mit Ordination selbst ein Nutzerkonto an (Selbstregistrierung). Dies dauert ein paar Minuten.
- Ihr Nutzerkonto muss freigegeben werden (Authentifizierung). Nach der Freigabe können Sie ins Nutzerkonto einsteigen.
- Sobald die Selbstregistrierung technisch eingerichtet ist (voraussichtlich im September 2024), werden Sie vom Impfmanagement und der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) informiert.

### Ich habe bereits ein Nutzerkonto für den e-Impfshop (für COVID-19-Impfstoffe). Muss ich etwas unternehmen?

Nein. Sie erhalten von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) eine Erweiterung Ihrer Bestellberechtigung für Influenza-Impfstoffe. Die BBG schickt dazu entsprechende Informationen an die Nutzerinnen und Nutzer des e-Impfshops aus.

### Ab wann kann ich die Impfstoffe im e-Impfshop bestellen?

Bestellungen sind ab September 2024 möglich. Sie werden über das genaue Datum informiert.

### Ab wann werden die Impfstoffe aufgeliefert?

Die Auslieferung startet spätestens Anfang Oktober 2024.

### Wohin wird der Impfstoff geliefert?

Der Impfstoff wird prioritär in Ihre Ordination geliefert. Alternativ ist eine Zustellung in eine öffentliche Apotheke in Ihrem Bundesland möglich, z. B. bei beschränkten Lagerkapazitäten in Ihrer Ordination oder wenn eine Annahme in den notwendigen Zeitfenstern nicht möglich ist.

Nach Zustellung des Impfstoffs gewährt die Apotheke der Bestellerin bzw. dem Besteller eine Mindestlagerdauer von 12 Werktagen (2 Wochen), ab 1.11.2024 6 Werktagen (1 Woche). Solange bleibt der Impfstoff auf jeden Fall in der Apotheke. In Absprache zwischen Bestellenden und Apotheke kann der Impfstoff länger in der Apotheke gelagert werden, um eine Abholung in Tranchen zu ermöglichen.

### Kann ich mir den Zustelltermin aussuchen?

- Sie wählen im e-Impfshop eine Kalenderwoche aus, in der freie Zustellkapazitäten verfügbar sind (wird angezeigt).
- Sie geben dem Zusteller mehrere mögliche Zeitfenster im e-Impfshop an und zwar: mindestens jeweils vier durchgehende Stunden an mindestens drei Wochentagen (Montag bis Freitag im Zeitraum von 8.00 bis 17.00 Uhr). Längere Zeiträume sind selbstverständlich möglich und vereinfachen die Logistik
- Bitte beachten Sie die Mindestvorlaufzeiten: Wenn Sie in einer Kalenderwoche bis Freitagnachmittag bestellen, können Lieferfenster erst für die übernächste Kalenderwoche angegeben werden
- Während der angegebenen Zeitfenster muss jemand vor Ort sein, um den Impfstoff entgegenzunehmen (Kühlware!).
- Sie erhalten vom Zusteller ein Terminavis per SMS. Im e-Impfshop geben Sie daher bitte bei den Kontaktdaten die Handynummer einer Person an, die sich in Ihrer Ordina-

tion um die Entgegennahme des Impfstoffs kümmern kann.

### Wie oft und wie viel kann ich bestellen?

Impfstoff ist ein wertvolles Gut. Bitte vermeiden Sie Verwurf, indem Sie Ihre Bestellung so genau wie möglich dem tatsächlichen Bedarf anpassen.

- Wenn Sie mit einer hohen Nachfrage rechnen, schon viele Anmeldungen haben oder auch „externe“ Patientinnen und Patienten impfen: Machen Sie eine größere Bestellung, die länger ausreicht, statt mehrerer kleinerer Bestellungen.
- Wenn Sie unsicher bezüglich der Nachfrage sind: Fordern Sie zunächst eine kleinere Menge an und bestellen Sie bei Bedarf nach.

### Mindestbestellmenge

Pro Impfstoff und Bestellung beträgt die Mindestbestellmenge 20 Impfdosen. Die Höchstmenge pro Bestellung und Impfstoff ist im e-Impfshop eingestellt. Wenn Sie mehr benötigen (z. B. für spezielle Impftage oder große Gruppenpraxen), kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail unter [aerzteimpfprogramm@oegk.at](mailto:aerzteimpfprogramm@oegk.at).

### Was mache ich mit Impfstoff, den ich nicht verbraucht habe?

- Die Weitergabe von Impfstoff an andere Impfstellen ist aus rechtlichen Gründen nicht

zulässig. Sie können sich jedoch mit anderen Ordinationen vernetzen: Vielleicht haben manche ärztliche Kolleginnen und Kollegen zu wenig Impfstoff bestellt und leiten Patientinnen und Patienten in Ihre Ordination weiter.

- Nicht verbrauchter Impfstoff ist nach Ablauf des angegebenen Haltbarkeitsdatums sachgerecht zu entsorgen.
- Im Rahmen des „Öffentlichen Impfprogramms Influenza“ sind entsorgte Impfdosen über ein Eingabetool im e-Impfshop zu dokumentieren. Die Ergebnisse dieser Erhebung tragen dazu bei, künftige Impfsaisonen gut zu planen. Verwurf führt zu keinen negativen Konsequenzen für Ihre Ordination.

**ACHTUNG:** Die abrechnenden Krankenversicherungsträger behalten sich eine Prüfung der bestellten Impfdosen im Verhältnis zu den abgerechneten Impfhonoraren vor!

### Ich brauche weniger Impfstoff als geplant. Kann ich im e-Impfshop stornieren?

Stornos sind bis fünf Werktage (Montag bis Freitag) vor dem ersten Tag (Montag) der für die Zustellung gewählten Kalenderwoche möglich. Ein späteres Storno geht nicht mehr, da der Logistikprozess bereits in Gang gesetzt wurde. Auch ein Teilstorno, bei dem Sie die Zahl der Impfdosen reduzieren, ist möglich.

## 3 Abrechnung

### Honorargestaltung

- Das Honorar für den Impfstich beträgt EUR 15,-
- Mit dem Impfhonorar sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung zur Gänze abgegolten – insbesondere die Aufklärung, die Durchführung der Impfung und die gesamte Dokumentation (inkl. Eintrag in den e-Impfpass).

Bitte beachten Sie: Für Impfungen in Betrieben gelten eigene Konditionen. Siehe Infos an anderer Stelle in diesem Manual bzw. unter [www.gesundheitskasse.at/influenza](http://www.gesundheitskasse.at/influenza).

### Gibt es einen Selbstbehalt für Patientinnen und Patienten, den die Ordination einheben muss?

Nein.

### Wie läuft die Abrechnung ab?

Vertrags- und Wahlordinationen mit Möglichkeit zur elektronischen Abrechnung über die Ordinationssoftware: Sie rechnen pro Impfung die Position INFLU 1 (Tarif: EUR 15,- pro Impfung) mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger bzw. der zuständigen Krankenfürsorgeanstalt ab.

Wenn keine Möglichkeit zur elektronischen Abrechnung besteht: Sie rechnen mittels Sammelabrechnung ab. Das dafür notwendige Online-Formular finden Sie ab Herbst unter [gesundheitskasse.at/influenza](http://gesundheitskasse.at/influenza). Dies betrifft z. B. die Abrechnung mit manchen Krankenfürsorgeanstalten (KFA) oder Wahlarztordinationen ohne e-card-Anbindung.

### **Kann ich Patientinnen und Patienten mit privat bezahlten Impfstoffen im Rahmen des „Öffentlichen Impfprogramms Influenza“ impfen und den Impfhonorar abrechnen?**

Nein. Sie können nur jene Impfhonorare mit der Sozialversicherung abrechnen, die mit Impfstoffen aus dem ÖIP durchgeführt wurden.

### **Kann ich Patientinnen und Patienten mit dem Impfstoff aus dem „Öffentlichen Impfprogramm Influenza“ auf Privathonorar impfen?**

Nein. Wenn Sie Impfstoff aus dem „Öffentlichen Impfprogramm Influenza“ verimpfen, zahlen die Patientinnen und Patienten kein Honorar für den Impfung.

### **Gibt es bei privaten Impfungen für die Patientinnen und Patienten ein Anrecht auf Kostenerstattung?**

Nein. Die Influenzaimpfung ist keine Krankenbehandlung, daher gibt es auch keine Kostenerstattung.

### **Abrechnung von nicht krankenversicherten oder rein privat versicherten Personen.**

Eine Abrechnung des Impfhonorars ist möglich. Mehr dazu auf [gesundheitskasse.at/influenza](https://gesundheitskasse.at/influenza).

### **Fragen zum Thema Abrechnung?**

Regionale Kontakte für Ihre Fragen finden Sie unter [gesundheitskasse.at/influenza](https://gesundheitskasse.at/influenza).

---

## **4 Impfungen in Alten- und Pflegeheimen**

### **Wer bestellt den Influenza-Impfstoff für die Bewohnerinnen und Bewohner?**

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Sie bestellen den Impfstoff über Ihre Ordination und nehmen ihn ins Heim mit.
- Das Heim bestellt den Impfstoff selbst.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Heim auf und vereinbaren Sie direkt, wie bestellt werden soll. Doppelbestellungen sind unbedingt zu vermeiden.

### **Wie viele Impfdosen bestellt Ihre Ordination für Alters- und Pflegeheime?**

Wenn Sie im e-Impfshop Impfdosen bestellen, die Sie in einem Altersheim verimpfen: Geben Sie an, wie viele ihrer bestellten Impfdosen Sie voraussichtlich im Altersheim verimpfen. Diese

Information unterstützt die Planung künftiger Impfsaisonen. Dafür ist ein eigenes Eingabefeld vorgesehen.

### **Gibt es in Alten- und Pflegeheimen einen Selbstbehalt?**

Nein

### **Müssen die Impfungen in Alten- und Pflegeheimen ins Impfreger (e-Impfpass) eingetragen werden?**

Ja. Alle Impfungen sind im Impfreger zu dokumentieren. Sie können auch ohne Anschluss an das e-card-System vor Ort eintragen.

Mehr Infos zum Impfreger unter [gesundheitskasse.at/influenza](https://gesundheitskasse.at/influenza).

---

## **5 Impfungen in Betrieben**

Sie können als niedergelassene Ärztin bzw. niedergelassener Arzt über Ihre Ordination auch Influenza-Impfstoff bestellen, den Sie in Betrieben verimpfen. Wichtig ist, die Impfung von Patientinnen und Patienten in Ihrer Ordination klar von betrieblichen Mitarbeiterimpfungen zu trennen.

- Wenn Sie in Betrieben impfen, übernimmt der Betrieb zur Gänze die Kosten für Ihren gesamten Aufwand, das heißt: Sie können kein Impfhonorar mit der Sozialversicherung abrechnen.
- Wenn Sie im e-Impfshop bestellen: Geben

Sie an, wie viele Ihrer bestellten Impfdosen Sie voraussichtlich in Betrieben verimpfen. Dafür ist ein Eingabefeld vorgesehen. Diese Information unterstützt die Planung künftiger Impfsaisonen.

- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebs ist die Impfung kostenlos.

- Wenn Sie Ihr eigenes Ordinationsteam impfen, gelten ebenfalls die Regeln für betriebliche Impfungen. Es gibt also kein Impfhonorar von der Sozialversicherung.

Mehr Infos für Betriebe und Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmediziner finden Sie unter [gesundheitskasse.at/influenza](https://gesundheitskasse.at/influenza).

## 6 Dokumentation / Eintrag in den e-Impfpass

### Müssen Influenza-Impfungen in den e-Impfpass (Impfregister) eingetragen werden?

Ja. Jede Ärztin bzw. jeder Arzt ist gesetzlich verpflichtet, durch sie/ihn verabreichte Influenza-Impfungen im e-Impfpass (zentrales Impfregister) zu speichern. Ein Eintrag ist auch außerhalb der Ordination bzw. ohne Anschluss an das e-card-System möglich.

Rechtsgrundlagen sind das Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTeIG), die eHealth-Verordnung (eHealthV, BGBl. II Nr. 449/2020) sowie die eHealth-Verordnungsnovelle 2021.

### Möglichkeiten zur Eintragung ins Impfregister

1. Eintrag über das e-card-System (Integriert in die Arztsoftware oder e-card Web-Oberfläche)
2. Eintrag mittels Web-Erfassungssystem (<https://gda.gesundheit.gv.at>)
3. Eintrag mittels App („e-Impfdoc“)

Bitte geben Sie auch das Impfsetting an, in dem Sie die Impfung durchgeführt haben (z. B. Ordination, betreute Wohneinrichtung etc.). Das unterstützt die Evaluation und Planung für die aktuelle und kommende Saison.

Impfungen, die im Rahmen des „Öffentlichen Impfprogramms Influenza“ verabreicht werden, müssen im e-Impfpass im Auswahlfeld „Impfprogramm“ mit „Öffentliches Impfprogramm (ÖIP) Influenza“ dokumentiert/gekennzeichnet werden.

### Pharmazentralnummern für die Influenza-Impfstoffe

Die Pharmazentralnummern der Impfstoffe befinden sich auf den Packungen. Für die Eintragung in den e-Impfpass können diese einfach eingescannt werden.

Pharmazentralnummer	Influenza-Impfstoff	Packungsgröße	Produktbezeichnung	Hersteller
5509702	<b>FLUAD TETRA</b> FSPR 0,5ML	1	Fluad Tetra, Injektionssuspension in einer Fertigspritze, Influenza-Impfstoff (Oberflächenantigen, inaktiviert, adjuvantiert)	Valneva
5534491	<b>INFLUVAC TETRA</b> FSPR 0,5ML OK	1	Injektionssuspension in einer Fertigspritze, externe nadelstichsichere Kanülen/Sicherheitsnadeln werden gemeinsam mit dem Impfstoff ausgeliefert (25 G, 16 mm)	Viatrix
5536975	<b>FLUENZ NA-SPRAY</b>	10 Zerstäuber*	Fluenz Nasenspray, Suspension Influenza-Impfstoff (lebend-attenuiert, nasal)	Astra Zeneca
5536969	<b>FLUENZ NA-SPRAY</b>	1 Zerstäuber*	Fluenz Nasenspray, Suspension Influenza-Impfstoff (lebend-attenuiert, nasal)	Astra Zeneca

\*Fluenz Nasenspray: Welche Packungsgröße (1er- oder 10er-Packung) im Einzelfall verschickt wird, entscheidet der Impfstoffhersteller

### Mehr Infos zum e-Impfpass

[www.gesundheitskasse.at/influenza](https://www.gesundheitskasse.at/influenza)  
[www.elga.gv.at/e-impfpass](https://www.elga.gv.at/e-impfpass) (Die ELGA GmbH bietet auch einen Newsletter zum e-Impfpass an.)

## 7 Veröffentlichung meiner Ordination und Impfung von „externen“ Patientinnen und Patienten

Nicht alle Menschen haben eine „Stammordination“ oder eine Hausärztin bzw. einen Hausarzt, wo sie die kostenlose Influenza-Impfung erhalten können. Für diese Personen kann es schwierig werden, eine Ordination zu finden, in der sie sich impfen lassen können.

Eine möglichst vollständige Liste der am „Öffentlichen Impfprogramm Influenza“ teilnehmenden Ordinationen ist für die Betroffenen eine große Unterstützung.

Wir ersuchen Sie daher, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten ausnahmsweise auch Patientinnen und Patienten zu impfen, die keine „Stammpatienten“ sind.

Bitte beachten Sie daher Folgendes:

- In Ihrem Nutzerprofil im e-Impfshop der BBG aktiviert ein Häkchen die Zustimmung zur Veröffentlichung Ihrer Ordinationsdaten (Name und Standort der Ordination) auf den Internetseiten der Sozialversicherung ([www.gesundheitskasse.at/grippe](http://www.gesundheitskasse.at/grippe)) bzw. des Gesundheitsministeriums ([www.impfen.gv.at](http://www.impfen.gv.at)).

Patientinnen und Patienten können sich dort informieren, ob eine „Wunsch-Ordination“ am Impfprogramm teilnimmt bzw. eine teilnehmende Ordination in ihrer Region finden.

- Sie können durch Anklicken des Häkchens die Veröffentlichung Ihrer Daten jederzeit (auch während der Impfsaison) in Ihren Profildaten widerrufen bzw. erneut ermöglichen. Eine Änderung wird einmal wöchentlich wirksam, denn in diesem Abstand wird die Liste der am „Öffentlichen Impfprogramm Influenza“ teilnehmenden Ordinationen online aktualisiert.
- e-card für „externe“ Patientinnen und Patienten von Kassenordinationen: Das Stecken der e-card ist problemlos möglich - auch innerhalb desselben Quartals in einer Kassenordination derselben Fachrichtung.

## Mehr Informationen

### Auskunft für Ärztinnen und Ärzte:

[www.gesundheitskasse.at/influenza](http://www.gesundheitskasse.at/influenza)

### Auskunft für Patientinnen und Patienten:

[www.gesundheitskasse.at/grippe](http://www.gesundheitskasse.at/grippe)  
[www.impfen.gv.at](http://www.impfen.gv.at)



# Kontakt zum Öffentlichen Impfprogramm Influenza in den Bundesländern

Die Krankenversicherungsträger der Sozialversicherung (ÖGK, SVS, BVAEB) arbeiten für das Influenza-Impfprogramm zusammen.

Pro Bundesland ist einer der drei Träger für alle Anliegen zuständig.

<b>Auskunft für Ordinationen zum Influenza-Impfprogramm</b>		
<b>Bundesländer</b>	<b>Telefon</b>	<b>E-Mail</b>
Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Wien	+43 5 0766-178121 Mo-Fr: 09.00 bis 13.00 Uhr	<i>aerzte-impfprogramm@oegk.at</i>
Kärnten, Tirol, Vorarlberg	+43 5 0808 808 Mo-Do: 07.30 bis 16.00 Uhr Fr: 07.30 bis 14.30 Uhr	<i>impfprogramm@svs.at</i>
Niederösterreich, Burgenland	+43 5 0405-21777 Mo-Fr: 09.00 bis 13.00 Uhr	Niederösterreich: <i>impfprogramm.noe@bvaeb.at</i>  Burgenland: <i>impfprogramm.bgl@bvaeb.at</i>
<b>Auskunft für Patientinnen und Patienten in ganz Österreich</b>		
Influenza-Impf-Hotline +43 5 0766-501510		
<b>Helpcenter der Bundesbeschaffung GmbH</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische bzw. IT-Fragen/ Probleme zum e-Impfshop</li> <li>• Fragen zu bestehenden COVID-Konto</li> </ul>	+43 1 245 700	<i>office@bbg.gv.at</i>
<b>ELGA-Serviceline (e-Impfpass)</b>		
Technische bzw. IT-Fragen zum Eintrag der Impfung in den e-Impfpass	+ 43 50 124 44 22	<i>support@elga-serviceline.at</i>

**Für den Inhalt verantwortlich:**

Österreichische Gesundheitskasse, Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien  
[www.gesundheitskasse.at/impresum](http://www.gesundheitskasse.at/impresum)

**Hersteller:**

Offset 5020 Druckerei und Verlag Ges.m.b.H., Bayernstraße 27, 5071 Wals-Siezenheim  
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

